

# Spruch

l. Gemäß §34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 wird zum Schutz des Grundwassers, welches aus der Stollenfassung Hochwuhr bzw. über drei Horizontalfilter bezogen wird, ein Schutzgebiet mit den Schutzzonen 1, 3a und 3 b bestimmt, wobei die durch die Festlegung dieses Schutzgebietes betroffenen Grundstücke dem Projekt der Fischer & Herda Ziviltechniker GmbH, Hohenems, vom 18.10.2017 mit der Projektnummer 17013, zu entnehmen sind.

## **A) Für die Schutzzone 1 gelten folgende Vorschriften bzw. Nutzungsbeschränkungen (Maßnahmen/Gebote und Verbote):**

1. Jede Art der Nutzung, ausgenommen die der eigenen Wassergewinnung durch den Betreiber (Anlagenwartung, behördliche Überwachungsaufgaben usw.) und die erforderliche Bestandspflege, ist untersagt.
2. Der Zutritt von Unbefugten ist verboten.
3. Verletzungen des anstehenden Bodens, insbesondere aber Grabungen und Bohrungen jeder Art sind untersagt. Ausnahmen sind notwendige Errichtungs-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durch das Wasserversorgungsunternehmen und durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung. Vor geplanten Eingriffen ist jeweils das Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde und dem Wasserversorgungsbetreiber herzustellen und die Wasserfassung ist bis zur Vorlage eines Untersuchungsbefundes, welcher die Trinkwassertauglichkeit (Probenahme durch akkreditiertes Unternehmen, Probenentnahmeort nach Aufbereitungsanlage) bestätigt, nicht für die Trinkwassernutzung zu verwenden.
4. Die Grenzen der Schutzzone 1 (Ende und Anfang) sind an gut einsehbaren Stellen (zum Beispiel: Felswände usw.) mittels deutlich sichtbaren Markierungen erkenntlich zu machen.

## **B) Für die Schutzzone 3a gelten folgende Vorschriften bzw. Nutzungsbeschränkungen (Maßnahmen/Gebote und Verbote):**

1. Die Gewinnung von Kies, Steinen, Sand, Lehm usw. ist verboten.
2. Die Lagerung, Leitung, Anwendung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe und Flüssigkeiten ist untersagt. Die Anwendung wassergefährdender Betriebsmittel (zum Beispiel Mineralöle usw.) im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wird mengenmäßig mit 10 Liter pro Land- und Forstarbeiter begrenzt und sind in einer Auffangwanne zu transportieren. Weiters ausgenommen sind fest verankerte Tankanlagen in Fahrzeugen (Fahrzeugtank) sowie der Betrieb von Seilkrananlagen, wenn hierbei nachstehende Auflagen eingehalten werden:
  - a) Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel: Treibstoff für den Betrieb der Seilkrananlage usw.) hat in einem doppelwandigen, lecküberwachten Baustellentank zu erfolgen, der standsicher außerhalb von Gefahrenbereichen aufzustellen ist. Ansonsten ist der Treibstoff jeweils im Tagesbedarf anzuliefern.
  - b) Die Seilkrananlage, die innerhalb der Schutzzone zum Einsatz kommt, ist vor deren Anlieferung nachweislich auf die Dichtheit der öl- und treibstoffführenden Systeme zu überprüfen.
  - c) Bei Betankungsarbeiten ist mit entsprechender Sorgfalt vorzugehen. Im Bereich der Seilkrananlage sind mindestens 10 kg Ölbindemittel bereitzuhalten.

d) Zumindest sieben Tage vor Errichtung der Seilkrananlage ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage nachweislich zu informieren.

3. Abfälle aller Art dürfen nicht abgelagert werden. Die Lagerung von unbehandeltem Holz oder Holzresten aus der Waldbewirtschaftung im forstwirtschaftlichen Gebiet, sofern sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen, sind zulässig.

4. Baden im Bereich dieser Schutzzone ist verboten.

5. Die Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Baulichkeiten aller Art, außer Anlagen die unmittelbar der Wasserversorgung dienen, sind verboten. Ausgenommen davon sind Errichtungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am bestehenden Absturzbauwerk, sofern vorab das Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt wurde.

6. Die Errichtung von Düngerstätten, Gärfuttersilos und Feldstapel von Festmist ist verboten.

7. Die Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die für forstwirtschaftliche Zwecke unbedingt erforderliche Anwendung der Verbisschutz-, Schälschutz- und Fegeschutzmittel:

WAM, WAM extra, Cervacol, Cervacol extra und Trico (Stand 2018), sofern diese fachgerecht entsprechend der Herstellerangaben angewendet werden. Sollte die Anwendung eines anderen Verbisschutz-, Schälschutz-, Fegeschutzmittels geplant sein, ist vor dessen Anwendung nachzuweisen, dass der Einsatz zu keiner Beeinträchtigung der Wasserqualität führen kann. Über die Art, die Menge und den Zeitpunkt der Ausbringung und Ausbringungsfläche sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

8. Die Errichtung und der Betrieb von Wildfütterungen und Aasplätzen ist verboten.

9. Vorgesehene Eingriffe und Veränderungen, die das Flussbett der Frutz betreffen, sind erlaubt, sofern diese im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen durchgeführt werden.

### **C) Für die Schutzzone 3b gelten folgende Vorschriften bzw. Nutzungsbeschränkungen (Maßnahmen/Gebote und Verbote):**

1. Die Lagerung, Leitung, Anwendung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe und Flüssigkeiten ist untersagt. Die Anwendung wassergefährdender Betriebsmittel (zum Beispiel Mineralöle usw.) im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wird mengenmäßig mit 10 Liter pro Land- und Forstarbeiter begrenzt und sind in einer Auffangwanne zu transportieren. Weiters ausgenommen sind fest verankerte Tankanlagen in Fahrzeugen (Fahrzeugtank) sowie der Betrieb von Seilkrananlagen, wenn hierbei nachstehende Auflagen eingehalten werden:

a) Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel: Treibstoff für den Betrieb der Seilkrananlage usw.) hat in einem doppelwandigen, lecküberwachten Baustellentank zu erfolgen, der standsicher außerhalb von Gefahrenbereichen aufzustellen ist. Ansonsten ist der Treibstoff jeweils im Tagesbedarf anzuliefern.

b) Die Seilkrananlage, die innerhalb der Schutzzone zum Einsatz kommt, ist vor deren Anlieferung nachweislich auf die Dichtheit der öl- und treibstoffführenden Systeme zu überprüfen.

c) Bei Betankungsarbeiten ist mit entsprechender Sorgfalt vorzugehen. Im Bereich der Seilkrananlage sind mindestens 10 kg Ölbindemittel bereitzuhalten.

d) Zumindest sieben Tage vor Errichtung der Seilkrananlage ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage nachweislich zu informieren.

2. Abfälle aller Art dürfen nicht abgelagert werden. Die Lagerung von unbehandeltem Holz oder Holzresten aus der Waldbewirtschaftung, sofern sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen, sind zulässig.

3. Die Errichtung von Düngerstätten, Gärfuttersilos und Feldstapel von Festmist ist verboten.

4. Jede Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wie Festmist, Gülle, Jauche usw. sowie die Viehweide sind verboten. Ausgenommen vom Verbot der Viehweide ist das Grundstück, GST-NR. 502/2, GB 92129 Zwischenwasser, auf welcher die Beweidung mit Jungrindern (Alter kleiner 1Jahr) einmalig im Herbst erlaubt ist.

5. Die Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die für forstwirtschaftliche Zwecke unbedingt erforderliche Anwendung der Verbisschutz-, Schälschutz- und Fegeschutzmittel:

WAM, WAM extra, Cervacol, Cervacol extra und Trico (Stand 2018), sofern diese fachgerecht entsprechend der Herstellerangaben angewendet werden. Sollte die Anwendung eines anderen Verbisschutz-, Schälschutz-, Fegeschutzmittels geplant sein, ist vor dessen Anwendung nachzuweisen, dass der Einsatz zu keiner Beeinträchtigung der Wasserqualität führen kann.

Über die Art, die Menge und den Zeitpunkt der Ausbringung und Ausbringungsfläche sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

6. Die Errichtung und der Betrieb von Wildfütterungen und Aasplätzen sind verboten.

7. Die Errichtung von Gebäuden oder von Bauwerken aller Art ist verboten. Ausgenommen sind Objekte ohne Abwasseranfall, welche für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung notwendig sind.

8. Die Grenze der Schutzzone 3b ist bei den vorhandenen Verkehrswegen, durch entsprechende Hinweistafeln zu kennzeichnen.

9. Die Errichtung von Forststraßen ist erlaubt, sofern diese im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen durchgeführt werden und die allenfalls anderen notwendigen Bewilligungen vorliegen.